



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 25. März 2026
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2025.BKD.3199
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Allgemeines.....	2
2.2	Erhöhung der Alterslimite.....	3
2.2.1	Heutige Rechtslage.....	3
2.2.2	Rechtsvergleich.....	3
2.3	Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene und für Personen mit Schutzstatus S.....	4
2.3.1	Heutige Rechtslage.....	4
2.3.2	Definitionen und Aufenthaltsstatus, Berechtigung für Ausbildungsbeiträge.....	4
2.3.3	Rechtsvergleich.....	6
2.4	Parlamentarische Vorstösse: Motion 244-2023 und Motion 254- 2023.....	6
2.4.1	Ziffer 1 der Motion 244-2023 und Motion 254-2023.....	6
2.4.2	Exkurs: Prüfung von Ziffer 2 der Motion 244-2023.....	7
3.	Neuregelung	11
3.1	Erhöhung Alterslimite.....	11
3.2	Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene.....	11
3.3	Ausbildungsbeiträge für Personen mit Schutzstatus S.....	12
4.	Erlassform	13
5.	Erläuterungen zu den Artikeln	13
6.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	14
7.	Finanzielle Auswirkungen	14
8.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	15
9.	Auswirkungen auf die Gemeinden	15
10.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	15
11.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16

1. Zusammenfassung

Heute können Personen über 35 Jahre keine Ausbildungsbeiträge mehr erhalten. Es gibt nur wenige Ausnahmen von dieser Regel. Auch vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) können keine Ausbildungsbeiträge erhalten. Sie gehören nicht zu den beitragsberechtigten Personen.

Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (ABG)¹ soll neu eine Alterslimite von 50 Jahren gelten. Weiter sollen auch vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) zum Kreis der beitragsberechtigten Personen gehören.

Mit Blick auf die Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft ist die aktuelle Altersbeschränkung auf das 35. Altersjahr nicht mehr zeitgemäss. Die Ausbildungsbeitragsgesetzgebung soll diese Personen nicht an der Erlangung eines Abschlusses hindern. Es ist weiter ein volkswirtschaftliches Ziel, dass die in der Schweiz wohnhaften Personen im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Damit eine bessere berufliche Perspektive erreicht werden kann, ist eine Ausbildung notwendig. Vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S sollen deshalb die Möglichkeit haben, Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung trägt der Kanton Bern den Veränderungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft Rechnung. Er fördert die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Personen und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag an die Erhöhung der Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft des Kantons Bern und der Schweiz.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Auszubildenden selbst, der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten und anderer Verpflichteter. Ausbildungsbeiträge kommen subsidiär zur Anwendung, wenn die Mittel nicht ausreichen, um die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten zu finanzieren.

Mit Ausbildungsbeiträgen ermöglicht der Kanton den Personen, deren Mittel zur Finanzierung nicht ausreichen, eine Ausbildung zu absolvieren. Er fördert damit die Chancengleichheit und erleichtert den Zugang zur Bildung. Ausbildungsbeiträge sind in der Regel nicht rückzahlbare Beiträge, Stipendien genannt. Für bestimmte Ausbildungen werden nicht Stipendien, sondern Darlehen gewährt. Eine dritte Kategorie stellen die Ausbildungsbeiträge in Härtefällen dar.

Nicht alle Personen erhalten Ausbildungsbeiträge: Einschränkungen bestehen in Bezug auf Lebensalter, Wohnsitz und Aufenthaltsstatus. Auch werden nicht alle Ausbildungen unterstützt: Es bestehen Einschränkungen in Bezug auf Dauer und Art der Ausbildung.

¹ Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)

2.2 Erhöhung der Alterslimite

2.2.1 Heutige Rechtslage

Nach geltendem Recht besteht nach dem vollendeten 35. Altersjahr keine Beitragsberechtigung mehr, ausser wenn (Art. 14 Abs. 4 ABG):

- a) die Ausbildung dem beruflichen Einstieg oder Wiedereinstieg nach einer Familienphase oder nach der Betreuung von Angehörigen dient, oder
- b) wichtige Gründe nachgewiesen werden, welche die Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit wesentlich erschweren.

2.2.2 Rechtsvergleich

Ein interkantonaler Vergleich im Februar 2025 zeigt, dass nebst dem Kanton Bern sechs weitere Kantone ein Höchstalter von 35 Jahren für Stipendien kennen. Sieben Kantone kennen keine Alterslimite. Bei den übrigen Kantonen liegt das Höchstalter zwischen 40 und 55 Jahren.

Kanton	Höchstalter für Stipendien	Bemerkungen
AG	keine Alterslimite	
AI	35	danach Ausbildungsdarlehen möglich
AR	40	danach Ausbildungsdarlehen möglich
BE	35	gesetzliche Ausnahmen
BL	keine Alterslimite	
BS	40	
FR	40	danach Ausbildungsdarlehen möglich
GE	keine Alterslimite	
GL	45	
GR	40	
JU	35 ab 15.09.2025: 50 (die Regierung sieht Ausnahmen von der Alterslimite vor)	Über die Ausnahmegründe wird die Regierung noch entscheiden.
LU	50	danach Ausbildungsdarlehen möglich
NE	35	danach Ausbildungsdarlehen möglich
NW	50	Teilrevision des Gesetzes: Stand 1. Januar 2026.
OW	keine Alterslimite	
SG	Alterslimite existiert nach Berechnung	Für Stipendien: Berechnung abhängig von Ausbildungsdauer und der Berechtigung auf Altersleistungen gemäss AHV/IV. Für Darlehen: 48. Altersjahr Gesetzesrevision geplant für Sommer 2027
SH	35	gesetzliche Ausnahmen
SO	keine Alterslimite	
SZ	45	Höchstalter für Erstausbildungen und zugehörige Vorbildungen. Danach Ausbildungsdarlehen
TG	keine Alterslimite	
TI	55	

UR	40	danach Ausbildungsdarlehen bis zum 50. Altersjahr möglich
VD	keine Alterslimite	
VS	35	danach Ausbildungsdarlehen möglich
ZG	40	danach Ausbildungsdarlehen möglich
ZH	35	bis 45 Ausbildungsdarlehen möglich

2.3 Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene und für Personen mit Schutzstatus S

2.3.1 Heutige Rechtslage

Das Gesetz zählt abschliessend auf, welche Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern beitragsberechtigt sind. Es sind dies Personen, (a) die das Schweizer Bürgerecht haben, (b) Personen, die das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben, (c) Personen, die das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist, und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen, sowie (d) Personen, die von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind (Art. 12 ABG).

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) gehören gemäss geltendem Recht nicht zum Kreis der beitragsberechtigten Personen.

2.3.2 Definitionen und Aufenthaltsstatus, Berechtigung für Ausbildungsbeiträge

Die Schweiz anerkennt Asylsuchende auf Gesuch hin als Flüchtlinge und gewährt ihnen Asyl. Als Flüchtling gilt eine Person, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Definition ist im Asylgesetz (AsylG)² festgehalten. Sie basiert auf dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ (Genfer Flüchtlingskonvention).

Ob die Asylgründe der entsprechenden Person glaubhaft sind und – falls dies zutrifft – ob die Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz erfüllt ist, wird in einem Verfahren (Asylverfahren) geprüft.

Asylsuchende (Bestätigung und Ausweis N)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und deren Asylverfahren hängig ist. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz.

Asylsuchende (Bestätigung und Ausweis N) sind nicht berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

² Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)

³ Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30)

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)

Erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft und es liegen keine Asylausschlussgründe vor, wird das Asylgesuch angenommen. Sie ist als Flüchtling anerkannt und erhält Asyl (anerkannter Flüchtling mit Ausweis B). Sie hat ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz.

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sind berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommener Flüchtling)

Erfüllt eine asylsuchende Person zwar die Flüchtlingseigenschaft, aber es liegen Asylausschlussgründe vor, wird das Asylgesuch abgelehnt. Ein Asylausschlussgrund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Person erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise zum Flüchtling wird. Flüchtlinge, bei denen Asylausschlussgründe vorliegen, werden vorläufig aufgenommen (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommener Flüchtling). Sie haben ein befristetes Aufenthaltsrecht. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können sie einen Ausweis B im Rahmen der Härtefallprüfung beantragen.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommener Flüchtling) sind aufgrund der Flüchtlingseigenschaft berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu erhalten (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. d erster Teilsatz ABG und Art. 59 AsylG i.V.m. dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge).

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer)

Erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft nicht, wird ihr Asylgesuch abgelehnt und sie muss die Schweiz verlassen. Liegen Wegweisungshindernisse vor, können also beispielsweise keine Reisedokumente beschafft werden (Unmöglichkeit) oder wäre die Wegweisung wegen Krieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt im Herkunftsstaat unzumutbar oder würde der Vollzug gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstossen, wird die Person vorläufig aufgenommen (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer). Diese Personen haben ein befristetes Aufenthaltsrecht. Nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz können sie einen Ausweis B im Rahmen der Härtefallprüfung beantragen.

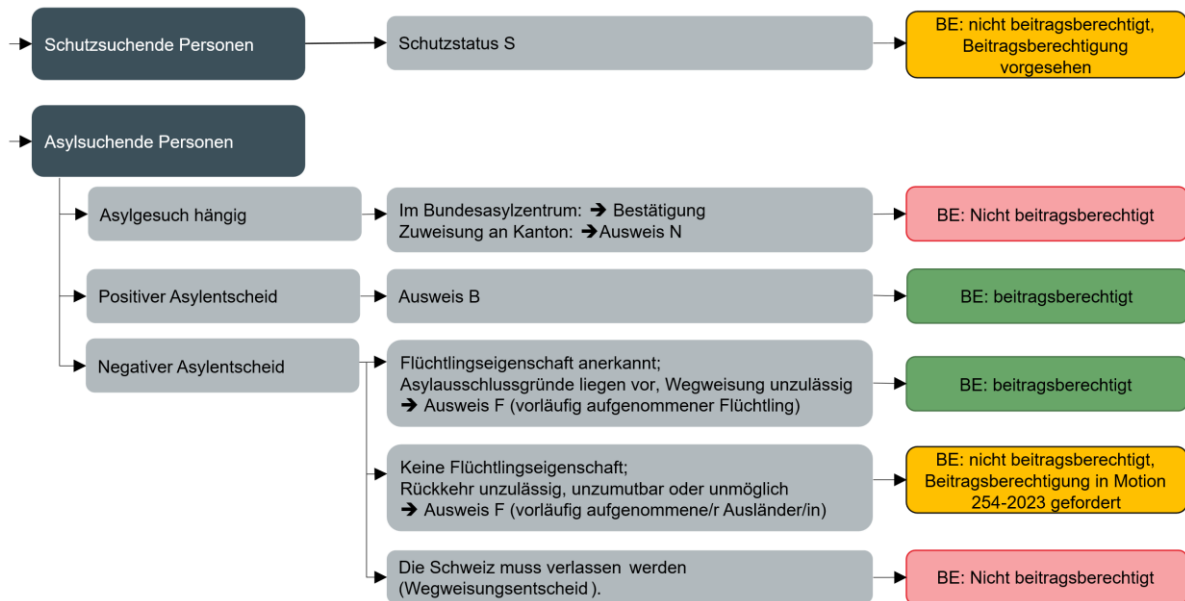
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) sind nicht berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S)

Das Asylgesetz sieht den Schutzstatus S für Personen vor, die vom Bundesrat aufgrund bestimmter Kriterien zu «Schutzbedürftigen» erklärt worden sind. Ihre Aufnahme erfolgt ohne Asylverfahren rasch und bis der Schutzbedarf entfällt. Schutzbedürftige Personen erhalten den Ausweis S und haben ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Personen mit Schutzstatus S vom Kanton eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.

Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) sind nicht berechtigt, Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Schematische Darstellung



2.3.3 Rechtsvergleich

Ein interkantonaler Vergleich im Februar 2025 zeigt, dass 13 Kantone Ausbildungsbeiträge an vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F gewähren. Es sind dies die Kantone Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg (ab 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen (sofern auch die Eltern im Kanton St. Gallen Wohnsitz haben), Thurgau, Waadt, Zug und Zürich (Wartefrist 5 Jahre).

Der Kanton Uri plant aktuell eine Revision der Gesetzgebung mit einer Ausweitung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F.

Ein interkantonaler Vergleich im Dezember 2025 zeigt, dass 10 Kantone Ausbildungsbeiträge an Personen mit Schutzstatus S gewähren. Es sind dies die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf (erst nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz), Graubünden (nicht explizit be-rechtigt, fallen unter den Kreis «Weitere beitragsberechtigte Personen»), Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (wenn der erziehungsberechtigte Elternteil im Kt. SG seinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet), Thurgau und Zürich (nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz; laufendes Rechtssetzungsprojekt plant Aufhebung der 5-Jahresfrist im August 2026).

2.4 Parlamentarische Vorstösse: Motion 244-2023 und Motion 254-2023

2.4.1 Ziffer 1 der Motion 244-2023 und Motion 254-2023

Mit Ziffer 1 der Motion 244-2023 Schild (Bern, GLP) «Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen» wurde der Regierungsrat beauftragt, das Alter der Stipendienberechtigung von 35 auf 50 Jahren anzuheben. Mit der Motion 254-2023 Saïd (Biel/Bienne, SP) «Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene» wurde der Regierungsrat beauftragt, das

Gesetz über die Ausbildungsbeiträge dahingehend zu ändern, dass vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen wie Stipendien kommen können.

Mit der vorliegenden Änderung werden die beiden Anliegen erfüllt.

2.4.2 Exkurs: Prüfung von Ziffer 2 der Motion 244-2023

2.4.2.1 Anliegen

Mit der als Postulat angenommenen Ziffer 2 der Motion 244-2023 wurde der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob rückzahlungspflichtige Darlehen auch für folgende Ausbildungen gewährt werden sollen:

- eine zweite Berufslehre (EFZ/EBA),
- eine zweite höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Berufsprüfungen),
- eine anerkannte berufsorientierte Weiterbildung,
- ein zweites Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule),
- ein Diplom auf Quartärstufe.

2.4.2.2 Heutige Nachfrage nach Darlehen

Während durchschnittlich 3'122 Personen pro Jahr Stipendien erhalten, entscheiden sich jährlich im Durchschnitt 79 Personen für ein zinsloses Ausbildungsdarlehen. Die Nachfrage nach Darlehen ist gering.

2.4.2.3 Heutige Rechtslage

Das Gesetz zählt die Ausbildungsarten auf, für welche Ausbildungsbeiträge gewährt werden⁴.

Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für:

- die Vorbildung,
- die Erstausbildung,
- die Zweitausbildung,
- die höhere Berufsbildung und
- die Umschulung.

Keine Ausbildungsbeiträge können gewährt werden für:

- die Ausbildung auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I,
- die berufsorientierte Weiterbildung,
- ein zweites Hochschulstudium oder die Weiterqualifikation auf Hochschulstufe und
- die Bildung auf der Quartärstufe.

Für eine *zweite Berufslehre mit dem Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)* können bereits heute Darlehen gewährt werden. Dieses Anliegen der Ziffer 2 der Motion 244-2023 ist unter geltendem Recht erfüllt.

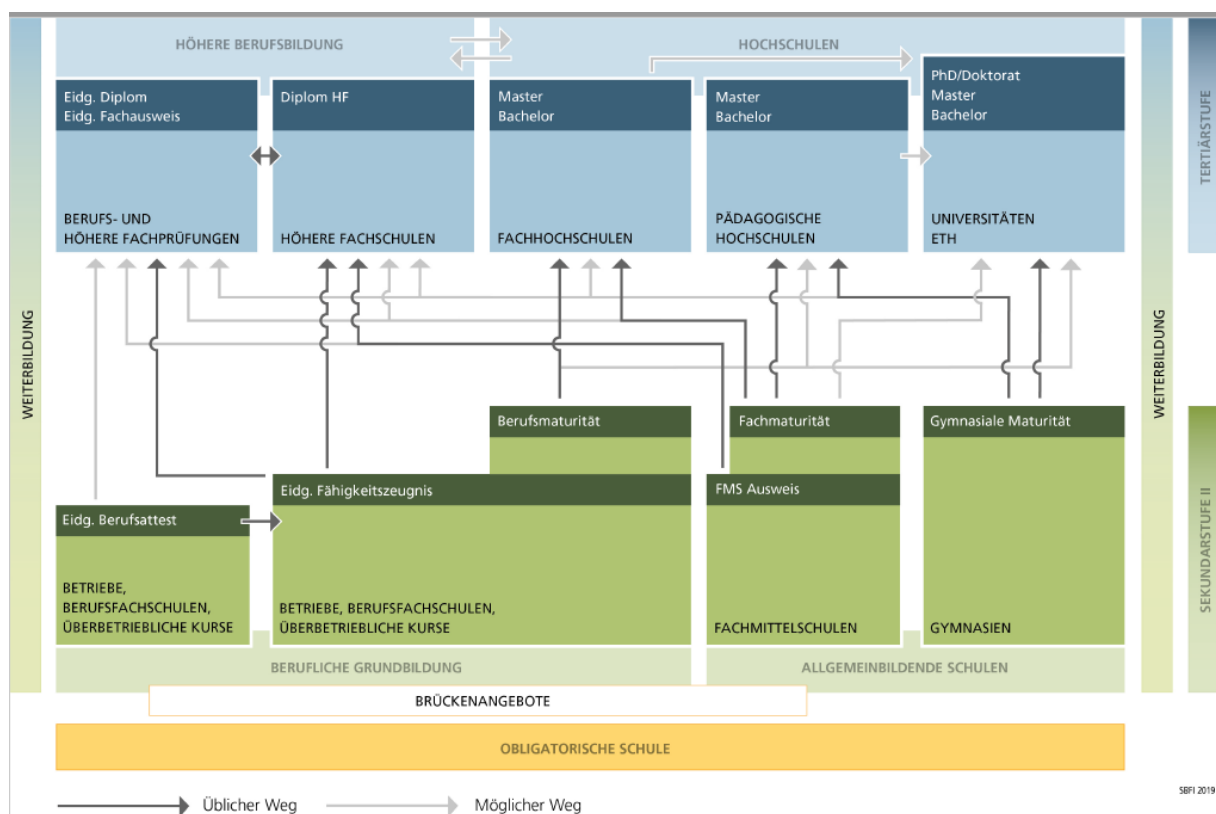
⁴ Art. 7 ABG

Für eine *zweite Berufslehre mit dem Abschluss Eidgenössisches Berufsattest (EBA)* können demgegenüber heute keine Ausbildungsbeiträge – weder Stipendien noch Darlehen – gewährt werden. Grund dafür ist, dass das EBA auf Verordnungsstufe zur Vorbildung zählt (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge [ABV]⁵). Dadurch wird ermöglicht, dass Personen im Anschluss an ein EBA ein EFZ absolvieren und für beide Ausbildungen Ausbildungsbeiträge erhalten können. Gleichzeitig hat diese Regelung aber zur Folge, dass für das Absolvieren eines zweiten EBA keine Ausbildungsbeiträge gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 ABV). Eine Änderung dieser Regelung bzw. Umsetzung des Anliegens der Ziffer 2 der Motion 244-2023 ist auf Verordnungsstufe vorzunehmen.

Für eine *zweite höhere Berufsbildung* (Höhere Fachschulen, höhere Fachprüfungen, Berufsprüfungen) können heute nicht nur Darlehen, sondern auch Stipendien gewährt werden. Dieses Anliegen der Ziffer 2 der Motion 244-2023 ist unter geltendem Recht erfüllt.

Für eine *berufsorientierte Weiterbildung*, für ein *zweites Hochschulstudium* (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule) und für ein *Diplom auf Quartärstufe* können heute keine Ausbildungsbeiträge – weder Stipendien noch Darlehen – gewährt werden. Diese Anliegen der Ziffer 2 der Motion 244-2023 sind unter geltendem Recht nicht erfüllt.

Die Bildungslandschaft in der Schweiz ist vielfältig. Die nachfolgende Abbildung stellt diese Vielfalt schematisch dar:



6

Ausbildungen, deren Umfang, Inhalt und Qualität staatlich (eidgenössisch, kantonal oder kommunal) gesteuert werden, sind:

⁵ Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312)

⁶ Grafik: Bildungssystem Schweiz, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI 2019, abrufbar unter www.sbfi.admin.ch → Bildung → Bildungssystem Schweiz, zuletzt besucht am 7. April 2025

- die obligatorische Schulbildung,
- die Berufsausbildung (EFZ, EBA und Berufsmaturitätsausbildung),
- die allgemeinbildende Mittelschulbildung (Gymnasiale Maturität, Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität),
- die Höhere Fachschulbildung,
- die Hochschulausbildungen der ersten und zweiten Studienstufe (Bachelor, Konsekutivmaster).

Ausbildungen, deren Umfang, Inhalt und Qualität nicht staatlich, sondern allein vom Anbieter gesteuert werden, sind:

- die vorbereitenden Ausbildungen für die Prüfungen Eidgenössischer Fachausweis oder Eidgenössisches Diplom,
- die Hochschulausbildungen der dritten Studienstufe (Doktorat),
- die Weiterbildungen auf allen Bildungsebenen (verschiedene Diplome und Bescheinigungen, Weiterbildungen des Hochschulbereichs wie MAS, DAS, CAS).

Der Kanton gewährt heute Ausbildungsbeiträge nur für anerkannte Ausbildungen. Anerkannt sind Ausbildungen, welche zu einem eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten Abschluss führen (Art. 9 der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen⁷ und Art. 1–4 ABV). Ausbildungen, deren Umfang, Inhalt und Qualität vom Anbieter allein gesteuert werden, gelten nicht als anerkannte Ausbildungen. Die berufsorientierte Weiterbildung und die Ausbildungen auf der Quartärstufe sind deshalb nicht anerkannte Ausbildungen und werden nicht mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Ebenso wenig werden Hochschulausbildungen der dritten Studienstufe (Doktorat) und Weiterbildungen des Hochschulbereichs wie MAS, DAS oder CAS mit Ausbildungsbeiträgen unterstützt. Der Kanton trägt damit auch dem freien Wettbewerb Rechnung.⁸

Zweitausbildungen werden unterstützt, sofern es sich nicht um ein zweites Hochschulstudium (erste oder zweite Studienstufe) oder eine zweite Vorbildung auf gleicher Ausbildungsebene handelt.

2.4.2.4 Ergebnis der Prüfung des Anliegens

Das eidgenössische Berufsattest (EBA) ist eine zweijährige berufliche Grundbildung. Sie verfügt über ein eigenständiges Profil und führt zu einem vollwertigen Beruf. Die zweijährige Berufsausbildung bietet vorwiegend praktisch begabten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit, einen eidgenössisch anerkannten Titel zu erlangen, und gewährt ihnen Zugang zum lebenslangen Lernen.⁹ Obwohl sowohl die Ausbildung mit EBA wie auch die Ausbildung mit EFZ je zu einem vollwertigen Beruf führen, gehört das EBA – anders als das EFZ – gemäss der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung zur Vorbildung (Art. 1 Abs. 2 ABV). Damit wird bezweckt, dass Personen im Anschluss an ein EBA ein EFZ absolvieren können und sich – gemäss dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge – weiterhin in einer Erstausbildung befinden. Die Absolvierung eines zweiten EBA stellt hingegen eine zweite Vorbildung und entsprechend eine nicht (mehr) anerkannte Ausbildung dar. Demgegenüber gilt eine zweite Grundbildung mit EFZ nach wie vor als anerkannte Ausbildung. Personen, die im Anschluss an ein erstes ein zweites EBA absolvie-

⁷ Interkantonale Vereinbarung vom 30. März 2011 zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (BSG 439.182.8-1)

⁸ Vgl. entsprechende Vorgaben im eidgenössischen Recht (Art. 11 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsausbildung [Berufsausbildungsgesetz, BBG; SR 412.10], Art. 9 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung [WeBiG; SR 419.1] und Art. 3 Bst. I des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich [Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20])

⁹ www.sbfi.admin.ch → Bildung → Berufs- und Weiterbildung → Berufliche Grundbildung → Zweijährige berufliche Grundbildung

ren – weil sie beispielsweise kein anschliessendes EFZ absolvieren wollen oder können – erhalten derzeit weder Darlehen noch Stipendien. Mit Blick auf den Fachkräftemangel und mit Blick darauf, dass das EBA zu einem eidgenössisch anerkannten Abschluss führt, sollen künftig Ausbildungsbeiträge auch für ein zweites EBA gewährt werden können. Der Regierungsrat wird dieses Anliegen der Motion 244-2023 in Abstimmung mit den übrigen Bestimmungen auf Verordnungsstufe umsetzen.

Berufsorientierte Weiterbildungen werden in der Regel berufsbegleitend und damit nach einer bereits abgeschlossenen Ausbildung absolviert. Es handelt sich für gewöhnlich nicht um eine Ausbildung, deren Abschluss zu einem (neuen) Beruf führt. Vielmehr werden dabei horizontal oder vertikal die beruflichen Kompetenzen erweitert und/oder vertieft. Die berufsorientierten Weiterbildungen entsprechen nicht den Wirkungszielen der Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge, nämlich der Gewährung der Chancengleichheit und der Existenzsicherung. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, die optimale (Aus-)Bildung zu finanzieren, sondern den Zugang zur Bildung – als Grundlage für ein eigenständiges (Berufs-)Leben – zu unterstützen. Es stellen sich zudem Fragen der Abgrenzung zu jenen berufsorientierten Weiterbildungen, die bereits heute durch den Arbeitgeber oder einen Berufsverband finanziert werden. Arbeitgeber und Berufsverbände könnten sich bei der Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildungen zurückziehen, wenn der Staat Unterstützung in Form von Darlehen leistet. Berufsorientierte Weiterbildungen sollen daher weiterhin durch die betroffene Person selbst, durch deren Arbeitgeber oder andere unterstützungspflichtige Personen finanziert werden.

Nicht zuletzt ist unklar, was unter den anerkannten berufsorientierten Weiterbildungen zu verstehen ist. Im eidgenössischen Recht (Bundesgesetz über die Weiterbildung [WeBiG]¹⁰) wird die Weiterbildung (nichtformale Bildung) als strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung definiert. Eine formale Bildung ist eine staatlich geregelte Bildung, die 1.) in der obligatorischen Schule stattfindet oder 2.) zu einem der folgenden Abschlüsse führt: a) zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad oder b) zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet (Art. 3 Bst. b Ziff. 1 und 2 WeBiG). Mit strukturierter Bildung ist Bildung namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung gemeint (Art. 3 Bst. c WeBiG). Eine einheitliche gesetzliche Umschreibung der Weiterbildung, welche auch ausserhalb der Bestimmungen des WeBiG Anwendung findet, gibt es nicht. Es ist in der Folge unklar, welche Weiterbildungen überhaupt unter den Geltungsbereich der anerkannten Ausbildungen fallen könnten und damit mutmasslich beitragsberechtigt wären. Es müsste geklärt werden, wann eine berufsorientierte Weiterbildung als auf dem Markt anerkannt gilt. Es bestünden zudem Abgrenzungsschwierigkeiten mit den Ausbildungen der Quartärstufe sowie den Weiterqualifikationen auf Hochschulstufe. Insgesamt ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

Ein zweites Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule) setzt voraus, dass die gesuchstellende Person über ein erstes Hochschulstudium verfügt. Sie verfügt damit bereits über eine Ausbildung auf Tertiär- bzw. auf Hochschulstufe. Weshalb ein zweites Hochschulstudium für die Förderung der Chancengleichheit in der Bildung und mithin das berufliche Fortkommen notwendig sein soll, ergibt sich damit nicht ohne Weiteres. Hochschulstudien vermitteln breite Qualifikationen, womit Hochschulabsolventinnen und -absolventen ein entsprechendes Einkommen erzielen und sich ein etwaiges weiteres Studium eigenständig finanzieren können. Der praktische Bedarf an einem weiteren, zweiten Hochschulstudium durch ein staatlich abgesichertes Darlehen ist deshalb nicht ersichtlich. Insgesamt besteht in dieser Hinsicht kein Handlungsbedarf.

¹⁰ Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)

Bei einem Diplom auf Quartärstufe darf – wie bei der berufsorientierten Weiterbildung – davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Personen bereits über eine (Erst-)Ausbildung verfügen und ein entsprechendes Diplom auf Quartärstufe berufsbegleitend erwerben würden. Sie sind daher grundsätzlich in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu finanzieren, und ihr berufliches Fortkommen dürfte nicht einzig von einem Diplom auf Quartärstufe abhängig sein. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Anerkennung von Ausbildungen auf Quartärstufe dem Wirkungsziel der Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge – nämlich der Chancengleichheit – entspricht. Es besteht keine einheitliche Definition zum Begriff «Quartärstufe» und es kann folglich nicht abschliessend bestimmt werden, welche Ausbildungen darunterfallen. Aufgrund der fehlenden oder nur wenigen rechtlichen Grundlagen ist die Zuteilung, welches Diplom auf dem Markt als anerkannt gilt, schwierig. Es ist unklar, welche Abschlüsse und welche Ausbildungsstätten gestützt worauf als anerkannt gelten würden. Es kämen folglich zahlreiche Ausbildungsanbieter als Anbieter eines quartären Ausbildungsgangs in Frage. Die Umsetzung einer rechtsgleichen und abgrenzbaren Anerkennung von Ausbildungen auf Quartärstufe ist nahezu unmöglich.

3. Neuregelung

3.1 Erhöhung Alterslimite

Die Alterslimite soll von 35 auf 50 Jahre angehoben werden.

Die Erhöhung der Alterslimite auf 50 Jahre entspricht dem Auftrag der Motion 244-2023. Mit Blick auf die Veränderungen in der Arbeitswelt und der Gesellschaft ist die aktuelle Altersbeschränkung auf das 35. Altersjahr nicht mehr zeitgemäss. Durch den technologischen Fortschritt verändern sich Berufe, es entstehen neue Berufe oder bisherige verschwinden. Arbeiten werden durch die Digitalisierung verändert oder ganz automatisiert. Dem lebenslangen Lernen kommt aufgrund dieser Entwicklungen eine grosse Bedeutung zu. In der Tendenz sind einfachere Routinearbeiten diesen Veränderungen stärker ausgesetzt. In diesen Aufgaben- und Arbeitsbereichen befinden sich Personen, die ursprünglich angelernt wurden und noch über keine Erstausbildung bzw. keinen Berufsabschluss verfügen. Zudem haben über 35-jährige Personen häufig bereits grosse finanzielle und familiäre Verpflichtungen. Für sie ist die Hürde für eine (erneute) Ausbildung aufgrund der Lebenssituation in der Regel höher als bei jüngeren Personen. Die Ausbildungsbeitragsgesetzgebung soll diese Personen nicht an der Erlangung eines Abschlusses hindern. Sie sollen mit Ausbildungsbeiträgen zu einer Erstausbildung unterstützt und damit ihre Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit gefördert werden.

Es liegt daher im Interesse von Arbeitswelt und Gesellschaft, dass Personen bis zum 50. Altersjahr mit einer anerkannten Ausbildung beginnen und einen Berufsabschluss erwerben können. Mit der Alterslimite von 50 Jahren ist zudem sichergestellt, dass diese Personen nach dem Abschluss der Ausbildung noch mindestens zehn Jahre im Berufsleben tätig sein könnten.

3.2 Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) sollen neu ebenfalls zum Kreis der beitragsberechtigten Personen gehören.

In 13 Kantonen sind vorläufig Aufgenommene im ausbildungsbeitragsrechtlichen Sinne beitragsberechtigigt. Im Kanton Bern sind 48 Prozent der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und

vorläufig Aufgenommenen zwischen dem 18. und 64. Altersjahr erwerbstätig¹¹. Nach Angaben des Staatssekretariats für Migration SEM lebt die Hälfte der vorläufig Aufgenommenen seit sieben Jahren in der Schweiz¹².

Dass die in der Schweiz wohnhaften Personen im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ein volkswirtschaftliches Ziel. Vorläufig Aufgenommene sollen an unserem Arbeitsmarkt teilnehmen können. Damit die Arbeitsmarktfähigkeit erhöht und eine bessere berufliche Perspektive erreicht werden kann, ist eine Ausbildung notwendig. Eine Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene unterstützt den Abschluss einer anerkannten Ausbildung und ermöglicht dadurch eine Teilnahme am Arbeitsmarkt. Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, dass vorläufig Aufgenommene Ausbildungsbeiträge erhalten können.

Im Vergleich zum Anwendungsfall in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c ABG soll für vorläufig Aufgenommene mit Ausweis F keine Wartefrist für eine Beitragsberechtigung eingeführt werden. Gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c ABG gilt für Personen mit einem Bürgerrecht eines Staates ausserhalb der EU oder EFTA mit einer Aufenthaltsbewilligung B eine Wartefrist von fünf Jahren, damit sie beitragsberechtigt sind. Dies sind beispielsweise Personen, die sich aufgrund eines Studiums oder einer Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer in der Schweiz aufhalten. Der Anwendungsfall in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c ABG unterscheidet sich damit von jenem der vorläufig Aufgenommenen. Die Einführung einer Wartefrist von fünf Jahren für vorläufig Aufgenommene ist nicht sachgerecht. Für sie soll keine Wartefrist gelten.

3.3 Ausbildungsbeiträge für Personen mit Schutzstatus S

Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) sollen neu zum Kreis der beitragsberechtigten Personen gehören.

In 10 Kantonen sind Personen mit Schutzstatus S im ausbildungsbeitragsrechtlichen Sinne beitragsberechtigt. Bei Personen mit Schutzstatus S stellen sich grossmehrheitlich vergleichbare Fragestellungen im Hinblick auf den Aufenthalt in der Schweiz, die Integration im Arbeitsmarkt, die Rückkehrfähigkeit und die Ausbildung wie bei vorläufig Aufgenommenen. Sie können aufgrund einer Situation allgemeiner Gefährdung wie Krieg oder Bürgerkrieg nicht in ihren Herkunftsstaat zurückkehren.

Es ist ein volkswirtschaftliches Ziel, dass die in der Schweiz wohnhaften Personen im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Personen mit Schutzstatus S sollen daher am Arbeitsmarkt teilnehmen können. Damit eine bessere Arbeitsmarktfähigkeit und berufliche Perspektive erreicht werden kann, ist eine Ausbildung notwendig. Eine Erweiterung der Beitragsberechtigung auf Personen mit Schutzstatus S unterstützt den Abschluss einer anerkannten Ausbildung und ermöglicht dadurch eine Teilnahme am Arbeitsmarkt. Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, dass Personen mit Schutzstatus S Ausbildungsbeiträge erhalten können.

Frühestens nach fünf Jahren erhalten Personen mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung B (Ausweis B), sofern der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nicht aufgehoben

¹¹ Asylstatistik März 2025: «6-22 Bestand vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) mit Erwerb (BE)» auffindbar unter: www.sem.admin.ch → Publikationen & Service → Statistiken → Asylstatistik → Archiv ab 1994 → 2025 → März; zuletzt besucht am 14. Mai 2025

¹² Statistik vorläufig Aufgenommene nach Aufenthaltsdauer per 31. März 2025 [Auskunft SEM vom 15. Mai 2025]

hat. Die Aufenthaltsbewilligung ist bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet.¹³ Bereits heute sind Personen beitragsberechtigt, die das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist, seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen (Art. 12 Abs. 1 Bst. c ABG).

4. Erlassform

Erhöhung der Alterslimite sowie Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S: Die Beitragsberechtigung betrifft die Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen. Sie ist daher im Gesetz zu regeln (vgl. Art. 69 Abs. 4 Bst. a der Verfassung des Kantons Bern [KV]¹⁴).

Ausbildungsbeiträge für eine zweite Berufslehre mit dem Abschluss EBA: Die Definition der einzelnen anerkannten Ausbildungen gehört zu den ausführenden Bestimmungen und wird in Abstimmung mit den übrigen Ausführungsbestimmungen zu den anerkannten Ausbildungen in der Verordnung zu regeln sein (vgl. Art. 7 Abs. 3 ABG).

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d

Neu sind auch vorläufig Aufgenommene (Ausweis F mit Zusatz: vorläufig aufgenommene Ausländerin oder vorläufig aufgenommener Ausländer) und Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S) beitragsberechtigt.

Artikel 13 Absatz 4

Die Ergänzung ist eine Folge der Änderung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d ABG.

Artikel 14 Absatz 3 und 4

In Absatz 4 wird die Alterslimite von 35 auf 50 angehoben. Zudem wird präzisiert, dass nach dem vollendeten 50. Altersjahr keine *Berechtigung für Ausbildungsbeiträge* mehr besteht, ausser wenn einer der Ausnahmegründe nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a oder b ABG erfüllt ist.

Die Verdeutlichung, dass in Absatz 4 die Berechtigung für jegliche Kategorien von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen und Beiträge in Härtefällen) gemeint ist, wird auch in Absatz 3 vorgenommen. Inhaltlich erfolgt durch die Verdeutlichung keine Änderung zur heutigen Regelung.

Inkrafttreten

Die Umsetzung der Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge soll per 1. August 2028 erfolgen.

¹³ Art. 74 Abs. 2 AsylG

¹⁴ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Engagement 2030) hält der Regierungsrat die Erhöhung der Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft des Kantons Bern als Vision fest.

Mit der Erhöhung der Alterslimite auf 50 Jahre sowie der Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S unterstützt die vorliegende Vorlage diese Vision.

Die Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S trägt zu einer Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Dies entspricht der weiteren Vision der Regierungspolitik, die Lebensqualität der Bevölkerung zu steigern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nur abgeschätzt werden. Die nachfolgenden Ausführungen sind Einschätzungen. Diese sind tiefer als die in den Antworten auf die Motion 244-2023 und Motion 254-2023 angegebenen, weil die Unsicherheiten in den Annahmen so weit möglich mit Abklärungen bei anderen Kantonen und beim Bund verringert werden konnten.

Aufgrund der vorliegenden Gesetzesänderung wird von jährlich 412 zusätzlichen Gesuchen und 280 positiven Verfügungen ausgegangen. Die zusätzlichen Kosten werden auf CHF 2.292 Mio. geschätzt.

		Anzahl Gesuche	Anzahl positive Ver- fügungen	Stipendienbe- trag pro Jahr in CHF
1	Neu beitragsberechtigte Personen			
	Vorläufig Aufgenommene	128	95	825'000
	Personen mit Schutzstatus S	112	73	621'000
	<i>Zwischentotal Ausweitung Kreis der Berechtigten</i>	<i>240</i>	<i>168</i>	<i>1'446'000</i>
2	Erhöhung Alterslimite von 35 auf 50 Jahre			
	bei bisher berechtigtem Personenkreis	165	107	803'000
	bei vorläufig Aufgenommenen	4	3	26'000
	bei Personen mit Schutzstatus S	3	2	17'000
	<i>Zwischentotal Erhöhung Alterslimite</i>	<i>172</i>	<i>112</i>	<i>846'000</i>
	Gesamttotal	412	280	2'292'000
	Erhöhung der Kosten aufgrund Änderung des ABG			2'292'000

Bei den finanziellen Auswirkungen der Beitragsberechtigung von vorläufig Aufgenommenen und von Personen mit Schutzstatus S kann auf die Statistik des Staatssekretariats für Migration SEM für den Kanton Bern (Stand 31.12.2024) abgestützt werden. Wird die aktuelle Quote bei

den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen von 5 Prozent auch für die vorläufig Aufgenommenen angewendet, so ist pro Jahr mit 128 zusätzlichen Gesuchen und 95 positiven Verfügungen zu rechnen. Bei den Personen mit Schutzstatus S führt dies jährlich zu schätzungsweise 112 zusätzlichen Gesuchen und 73 positiven Verfügungen.

Eine Umfrage bei jenen Kantonen, die über eine Alterslimite von 50 Jahren oder höher verfügen, hat Folgendes ergeben (Total Gesuche pro Jahr / davon Gesuche von Personen über 35 Jahre / Quote): Kanton Aargau (3'832 / 116 / 3 Prozent); Kanton Luzern (2'000 / 39 / 2 Prozent) und Kanton Solothurn (1'888 / 29 / 2 Prozent). Der Kanton Aargau ist bezüglich Bevölkerungszahl und Anzahl Gesuche vergleichbar mit dem Kanton Bern, weshalb bei der Berechnung der Erhöhung der Alterslimite – analog dem Kanton Aargau – von 3 Prozent zusätzlicher Gesuche ausgegangen wird. Im Kanton Bern gehen durchschnittlich 5'500 Gesuche um Ausbildungsbeiträge pro Jahr ein, was jährlich zu ca. 165 zusätzlichen Gesuchen aufgrund der Erhöhung der Alterslimite führen dürfte. Vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S gehören neu zu den beitragsberechtigten Personen. Wird bei diesen beiden Personenkategorien ebenfalls mit 3 Prozent gerechnet, führt die Erhöhung der Alterslimite zu 4 bzw. 3 zusätzlichen Gesuchen.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Gestützt auf die vorgenommenen Annahmen sind jährlich rund 412 Gesuche mehr zu bearbeiten. Diese zusätzliche Arbeit bedarf einer personellen Erweiterung. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Gesuche benötigt die Abteilung Ausbildungsbeiträge (AAB) des Amtes für zentrale Dienste (AZD) personelle Ressourcen im Umfang von 0.7 VZE¹⁵ (Erweiterung Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S: 0.4 VZE, Erhöhung Altersgrenze: 0.3 VZE). Als Basis für die Berechnung dient der aktuelle Ressourcenbestand. Demnach bearbeitet eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit einem Vollzeitpensum im Durchschnitt 600 Gesuche pro Jahr.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S sowie die Erhöhung der Alterslimite auf 50 Jahre hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Erweiterung der Beitragsberechtigung auf vorläufig Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S sowie die Erhöhung der Alterslimite auf 50 Jahre ermöglicht einer grösseren Anzahl an Personen im erwerbsfähigen Alter den Besuch einer Ausbildung. Dies führt zu mehr gut ausgebildeten Arbeitskräften, die aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen können. Die Volkswirtschaft wird dadurch gestärkt.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

¹⁵ Vollzeiteinheiten

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

- wird später eingefügt -